

## § 6

(1) Das Entgelt für die Leistungen richtet sich nach dem für die Gesellschaft geltenden Tarif.

(2) Rechnungsbeträge der Gesellschaft sind innerhalb einer Zahlungsfrist von 10 Tagen nach Rechnungserteilung fällig und ohne jeden Abzug zahlbar. Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

(3) Bei größeren Aufträgen ist die Gesellschaft berechtigt, Vorschußzahlungen zu verlangen.

(4) Kommt der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgemäß nach, so kann die Gesellschaft Verzugszinsen in Höhe von 5 % für das Jahr erheben.

## § 7

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Entgelt auch dann zu zahlen, wenn er vor oder während der Durchführung der Leistung vom Vertrag zurücktritt. Die Gesellschaft wird sich dann das anrechnen lassen, was sie durch die Befreiung von der Leistung erspart.

(2) Sonderkosten, die vom Auftraggeber verursacht werden und durch den jeweiligen Tarifsatz nicht abgegolten sind, werden dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt.

(3) Der Auftraggeber wird von seiner Zahlungsverpflichtung nicht befreit, wenn er die Zahlung mit einem Dritten vereinbart hat und dieser die Rechnung der Gesellschaft nicht fristgemäß begleicht.

## § 8

(1) Die Gesellschaft führt ihre Leistungen nach bestem Wissen und Gewissen, fachmännisch und objektiv durch. Sie haftet dem Auftraggeber für schuldhaft verursachte Schäden bis zur Höhe des Entgelts für den beanstandeten kontrollierten Teil. Als beanstandeter kontrollierter Teil gilt die jeweilige Konnossements- oder Frachtbriefsendung. Die Gesamtsumme der Haftung der Gesellschaft begrenzt sich im Höchstfall auf 500 Mark je Packstück oder 5000 Mark je Sendung.

(2) Die Haftung der Gesellschaft ist ausgeschlossen für Schäden, die sich aus

- festgestellten quantitativen Differenzen
  - fehlerhafter Bezeichnung
  - mangelhafter Separierung
  - unvollständig oder fehlerhaft ausgestellten Versandpapieren
  - Vermischung
  - fehlerhaften Handlungen Dritter
- ergeben oder
- nach Durchführung der Leistungen entstanden sind.

(3) Beanstandungen der Leistungen der Gesellschaft sind vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend zu machen.

## § 9

Die Durchführung der Leistung und das Ausstellen der Dokumente berühren nicht die aus Verträgen des Auftraggebers mit Dritten bestehenden Rechte und Pflichten. Das gilt auch, wenn Dokumente der Gesellschaft auf Verlangen des Auftraggebers Dritten ausgehändigt werden.

## § 10

(1) Alle Streitigkeiten, die von den Partnern nicht im gegenseitigen Einvernehmen beigelegt werden können, unterliegen unter Ausschluß des Rechtsweges einem Schiedsverfahren. Das Schiedsverfahren findet vor dem Schiedsgericht bei der Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik in Berlin statt. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ergeht auf der Grundlage des Rechts der Deutschen Demokratischen Republik und ist für beide Partner verbindlich und endgültig.

(2) Für Streitigkeiten mit Partnern, die ihren Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, ist das Staatliche Vertragsgericht zuständig.

7^

**Anordnung Nr. 2\***  
**über die Anwendung der Verordnung**  
**über die Aufgaben, Rechte und Pflichten**  
**des volkseigenen Produktionsbetriebes**  
**auf den Konsumgüterbinnenhandel**

vom 14. Februar 1968

## § 1

Der Abs. 3 des § 21 der Anordnung vom 4. Dezember 1967 über die Anwendung der Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes auf den Konsumgüterbinnenhandel (GBl. II S. 829) erhält folgende Fassung:

„(3) Im Betrieb ist die schöpferische Arbeit der Ständigen Produktionsberatungen — in Großbetrieben des Produktionskomitees — sowie der Beiräte und anderen Organe, insbesondere für die Verbesserung der Versorgung, die Erhöhung der Qualität der Planung und Leitung des Betriebes und die Qualifizierung der Werk tätigen, zu entwickeln.“

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Februar 1968

Der Minister  
für Handel und Versorgung  
Sieber

\* Anordnung (Nr. 1) vom 4. Dezember 1967 (GBl. II Nr. 118 S. 829)